



**knack:punkt – Selbstbestimmt Leben Salzburg**

**[info@knackpunkt-salzburg.at](mailto:info@knackpunkt-salzburg.at)**

**[www.knackpunkt-salzburg.at](http://www.knackpunkt-salzburg.at)**

**ZVR 489305500**

---

# Statuten



# Inhaltsverzeichnis

§ 2 Zweck des Vereins .....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Organe des Vereines .....	5
§ 5 Generalversammlung/Vollversammlung .....	5
§ 6 Wahlen.....	6
§ 7 Vorstand.....	7
§ 8 Rechnungsprüfer*innen .....	9
§ 9 Schiedsgericht.....	9
§ 10 Protokolle .....	10
§ 11 Schriftliche Mitteilungen.....	10
§ 12 Vereinsjahr .....	10
§ 13 Auflösung des Vereines.....	10



## **§ 1 Name und Sitz**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „knack:punkt – Selbstbestimmt Leben Salzburg“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1. Der Verein ist unabhängig von politischen Parteien, Religionsgemeinschaften, Kirchen und speziellen Weltanschauungen.
- 2.2. Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2.3. Zweck des Vereins ist es, die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, die Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen und ihre Selbstorganisation unterstützen.
- 2.4. Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene durch Vernetzungsarbeit.
- 2.5. Durchsetzung, Umsetzung und Monitoring der UN-Konvention für Menschen mit Behinderungen, insbesondere zu leben und zu wohnen wie, wo und mit wem sie wollen.
- 2.6. Im Einzelnen soll der Verein in folgenden Bereichen Initiativen setzen:
- 2.7. Maßnahmen zur Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen
- 2.8. Aufzeigen von Barrieren die Menschen mit Behinderungen an der selbstbestimmten Teilhabe am öffentlichen Leben hindern
- 2.9. Unterstützung von Initiativen, die infrastrukturelle und geistige Barrieren beseitigen
- 2.10. Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden:



- 
- Als ideelle Mittel dienen: Vorträge, Seminare, Versammlungen und Diskussionsabende, Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit durch Nutzung verschiedener Medien.
  - Als materielle Mittel dienen: Subventionen aus der öffentlichen Hand, Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Vermächtnisse, sonstige Zuwendungen und öffentliche Mittel.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1. Die Mitglieder des Vereins teilen sich in ordentliche, außerordentliche, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder.
  - Ordentliche Mitglieder sind physisch behinderte Personen, die sich voll an der Arbeit des Vereins beteiligen.
  - Außerordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die die Arbeit des Vereins unterstützen.
  - Unterstützende Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die den Verein materiell unterstützen.
  - Ehrenmitglieder sind physische Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- 3.2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu wahren und zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 3.4. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtskörperlichkeit)
  - durch freiwilligen Verzicht

Der Austritt gilt als vollzogen, wenn das Mitglied dies schriftlich dem Vereinsvorstand mitteilt. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.



- 
- 3.5. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, Mitglieder, die mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger schriftlicher Mahnung länger als 12 Monate im Rückstand bleiben, aus der Mitgliedschaft zu streichen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 4 Organe des Vereines**

- Vollversammlung der Mitglieder
- Vorstand
- Rechnungsprüfer
- Schiedsgericht

#### **§ 5 Generalversammlung/Vollversammlung**

- 5.1. Mindestens alle zwei Jahre muss eine ordentliche Generalversammlung einberufen werden.
- 5.2. Eine außerordentliche Generalversammlung kann auf Antrag von mindestens 10% der Vollmitglieder einberufen werden (sonst wie ordentliche Vollversammlung).
- 5.3. Die Generalversammlung wird von der Obfrau/dem Obmann unter Angabe der Tagesordnung drei Wochen vor dem Termin schriftlich einberufen.
- 5.4. Der Generalversammlung obliegt:
- Die Wahl des Vorstandes
  - Die Wahl der Rechnungsprüfer\*innen
  - Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Protokolls der vorhergehenden Sitzung
  - Die Entlastung des Vorstandes



- 
- Beschlussfassung über Anträge, die vom Vorstand oder von einzelnen Mitgliedern der Generalversammlung schriftlich 14 Tage vor dem Termin vorgelegt wurden
  - Die Beschlussfassung über die Statutenänderung
  - Der Ausschluss von Mitgliedern
  - Die Auflösung des Vereins
- 5.5. Erscheinen trotz ordnungsgemäßer Einladung zur Generalversammlung weniger als die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder, so tritt die Beschlussfähigkeit ein, wenn die Versammlung zwanzig Minuten später beginnt.
- 5.6. Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 5.7. Zur Auflösung des Vereines ist die 2/3 Mehrheit erforderlich.
- 5.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann. Ist die Obfrau/der Obmann verhindert, führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

## **§ 6 Wahlen**

- 6.1. Wahlen in der Generalversammlung finden grundsätzlich geheim statt, doch kann die Generalversammlung eine offene Abstimmung beschließen.
- 6.2. Wahlvorschläge können vom Vorstand, wie auch von einzelnen Mitgliedern oder Gruppen von Mitgliedern erstattet werden.
- 6.3. Um in der Generalversammlung zur Geltung zu kommen, müssen Wahlvorschläge spätestens am elften Tag nach Absendung der Einladung schriftlich bei der Obfrau/dem Obmann eintreffen.
- 6.4. Die Wahlvorschläge haben Erklärungen der Vorgeschlagenen zu enthalten, eine allfällige Wahl anzunehmen.
- 6.5. Die Obfrau/der Obmann hat die Wahlvorschläge unverzüglich allen ordentlichen Mitgliedern zukommen zu lassen.
- 6.6. Später oder gar erst in der Generalversammlung selbst eingebrachte Wahlvorschläge sind unbeachtlich.



- 
- 6.7. Die Wahlvorschläge können sowohl für einzelne Funktionen oder Funktionsgruppen wie auch für alle zu wählende Funktionäre Vorschläge enthalten.
  - 6.8. Über alle Wahlvorschläge ist in einem einheitlichen Wahlvorgang abzustimmen.
  - 6.9. Sofern der Wahlvorgang geheim abgehalten wird, hat die Obfrau/der Obmann für die erforderlichen Stimmzettel und Körbe zu sorgen.
  - 6.10. Der Wahlvorgang wird in der Generalversammlung durch einen Tagungspräsidenten geleitet, der für keine Funktion zur Wahl stehen darf und vor Eingang in den Tagesordnungspunkt „Wahlen“ zu wählen ist.

## **§ 7 Vorstand**

- 7.1. Der Vorstand leitet den Verein.
- 7.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 7.3. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vollmitgliedern und zwar:
  - einer Obfrau/einem Obmann
  - einer Kassierin/einem Kassier
  - einer Schriftführerin/einem Schriftführer
- 7.4. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt schriftlich erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung, zu richten.
- 7.5. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Periode aus, so kann der Vorstand eine Nachbesetzung für den Rest der Periode vornehmen.
- 7.6. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich. Finanzielle Auslagen müssen vorab vom Vorstand genehmigt werden.
- 7.7. Die Obfrau/der Obmann beruft eine Vorstandssitzung ein, so oft es erforderlich ist, mindestens aber alle sechs Monate.



- 
- 7.7.1. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes und der Tagesordnung von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Die Einladung erfolgte schriftlich mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung.
- 7.8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindesten 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Obfrau/des Obmanns den Ausschlag.
- 7.9. Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen, die Obfrau/der Obmann kann die Vertretung an ein anderes Vorstandsmitglied delegieren.
- 7.10. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins haben nur mit der Unterschrift der Obfrau/des Obmannes gemeinsam mit der Schriftführerin/dem Schriftführer Gültigkeit. In Geldangelegenheiten zeichnen Obfrau/Obmann und Kassierin/Kassier gemeinsam. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern bedürfen zusätzlich der Genehmigung der Generalversammlung.
- 7.11. Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt selbstständig Anordnungen zu treffen, die jedoch nachträglich durch das zuständige Vereinsorgan genehmigt werden müssen.
- 7.12. Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 7.13. Beschlüsse der Vorstandssitzungen müssen in einem Protokoll schriftlich festgelegt werden. Das Protokoll jeder Vorstandssitzung ist nach der Erstellung an die Vorstandsmitglieder zu vermailen. Kommt bis spätestens der darauffolgenden Vorstandssitzung kein Einwand, so gilt es als von den Vorstandsmitgliedern genehmigt.
- 7.14. Die Schriftführerin/der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen, insbesondere die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 7.15. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer\*in bestellen.





---

7.16. Beratende Vorstandsmitglieder können jederzeit mit überwiegender Mehrheit des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist mit Mehrheit des Vorstandes möglich. Eine Abbestellung ist jederzeit mit 2/3 Beschluss des Vorstandes, ohne Angabe von Gründen, möglich.

## **§ 8 Rechnungsprüfer\*innen**

- 8.1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer\*innen für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich
- 8.2. Die Funktion des/der Rechnungsprüfer\*in ist mit keiner Vorstandsfunktion vereinbar.
- 8.3. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins in Mindestabständen von zwölf Monaten lt. § 12 zu prüfen und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie können fachliche Hilfe in Anspruch nehmen.
- 8.4. Sie haben in der Generalversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen, sofern ihre Prüfungstätigkeit dies zulässt.
- 8.5. Bei Ausfall zweier Rechnungsprüfer während der Funktionsperiode ist eine außerordentliche Vollversammlung gem. den Bestimmungen des § 5 einzuberufen und zwei neue Rechnungsprüfer zu wählen.

## **§ 9 Schiedsgericht**

- 9.1. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht.
- 9.2. Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter wählt, die wiederum ein drittes Mitglied zum Obmann wählen.
- 9.3. Kommt über die Wahl des Obmanns keine Einigung zustande, entscheidet das Los.
- 9.4. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.



- 
- 9.5. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- 9.6. Die Beschlüsse des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

## **§ 10 Protokolle**

- 10.1. Über alle Sitzungen, Veranstaltungen, Schiedsgerichtsverfahren etc. sind Protokolle oder Berichte anzulegen.
- 10.2. Diese können schriftlich oder durch elektronische Methoden hergestellt werden.
- 10.3. Schriftliche Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- 10.4. Den Protokollführer von Schiedsgerichtsverhandlungen und -beratungen bestellt der jeweilige Vorsitzende.

## **§ 11 Schriftliche Mitteilungen**

- 11.1. In den Fällen, in denen diese Statuten die Schriftlichkeit einer Mitteilung vorschreiben, ist Email zulässig.

## **§ 12 Vereinsjahr**

- 12.1. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 13 Auflösung des Vereines**

- 13.1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Generalversammlung dies mit 2/3 Mehrheit beschließt.
- 13.2. Beschließt die Generalversammlung die Auflösung des Vereines, so hat sie gleichzeitig zu beschließen, welcher Organisation oder Körperschaft das Vereinsvermögen zuzufallen hat. Diese soll die gleichen oder ähnlichen Zwecke wie der Verein verfolgen und muss



**knack:punkt – Selbstbestimmt Leben Salzburg**

**[info@knackpunkt-salzburg.at](mailto:info@knackpunkt-salzburg.at)**

**[www.knackpunkt-salzburg.at](http://www.knackpunkt-salzburg.at)**

**ZVR 489305500**

---

gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet sein. Zu bevorzugen sind dabei Vereine die nach dem Selbstbestimmt-Leben-Gedanken agieren.

Salzburg, 6. April 2018